

ne in den Rathäusern auszuhängen, damit sich die Bürger informieren können. Um die Wohnraumvergabepläne allseitig zu realisieren, ist es erforderlich, noch stärker von den tatsächlich im Territorium vorhandenen Bedingungen und Möglichkeiten auszugehen, vorgesehene Baumaßnahmen und wohnungspolitische Konsequenzen besser in Übereinstimmung zu bringen, gezielter den Wohnungsaustausch zur Erfüllung des Vergabeplans zu nutzen und mit Wohnraumvergeberreserven zu arbeiten, um in unvorhergesehenen Fällen (z.B. bauaufsichtliche Sperrung, Eintritt von Katastrophen) eine Wohnraumversorgung zu ermöglichen, ohne die Erfüllung des Vergabeplans zu gefährden.

### 11.3.3. Bearbeitung und Entscheidung von Wohnungsanträgen der Bürger

Die gewissenhafte, unbürokratische und den Rechtsvorschriften entsprechende Bearbeitung, Prüfung und Entscheidung von Wohnungsanträgen der Bürger durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden trägt wesentlich dazu bei, vertrauensvolle Beziehungen zwischen den staatlichen Organen und den Bürgern zu entwickeln und zu festigen.

Ein Antrag auf Zuweisung von Wohnraum kann von Familien, Ehepaaren und unverheirateten volljährigen Bürgern beim örtlichen zuständigen Rat gestellt werden (§ 9 WLVO).

Sind Betrieben wohnraumlenkende Befugnisse übertragen worden, so kann in Vereinbarungen zwischen den örtlichen Räten und den Betrieben festgelegt werden, daß die Werk tätigen die Anträge nicht beim Rat, sondern im Betrieb stellen (§4 DB zur WLVO).

Aus dem Wohnungsantrag muß die Begründung des Wohnraumbedarfs ersichtlich sein. Von den Räten werden dazu Vordrucke verwendet, die so gestaltet sind, daß eine EDV-gerechte Erfassung und Bearbeitung möglich ist. Die Angaben im Wohnungsantrag müssen so genau wie möglich sein, um die sozialpolitische Dringlichkeit des jeweiligen Wohnungsproblems einschätzen und die Wohnbedingungen der Bürger beurteilen zu können.<sup>9</sup> Es gilt der Grundsatz, daß die Wohnungssuchenden bis zur Entscheidung über ihren Antrag keinen weiteren Wohnungsantrag stellen dürfen. Beim Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtli-

chen Entscheidung über die Räumung von Wohnraum (z.B. bei Ehescheidungen) kann der Antrag auch von dem nicht zur Räumung Verpflichteten für den betroffenen Bürger gestellt werden.

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gewährleisten, daß die örtlichen und gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen in die Prüfung und Bearbeitung der Anträge einbezogen werden. Auf der Grundlage der Angaben im Wohnungsantrag sollen die Wohnverhältnisse an Ort und Stelle überprüft werden, verbunden mit einem Gespräch mit dem Bürger, um eine exakte Einschätzung zu ermöglichen und eine gichtige Entscheidung treffen zu können. Innerhalb einer Frist von sechs Wochen ist dem Bürger schriftlich eine Entscheidung darüber mitzuteilen, ob sein Wohnungsantrag registriert wurde oder ob er abgelehnt wird, z. B. weil der Bürger über ausreichenden zumutbaren Wohnraum verfügt.

Die Entscheidung trifft das für die Wohnungspolitik zuständige Mitglied des Rates der Stadt oder des Stadtbezirkes bzw. der Bürgermeister in Gemeinden.

Ist entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Rat und Betrieben eine Antragstellung auf Wohnraum im Betrieb vorgesehen, so können die Leiter der Betriebe die Entscheidung über die Wohnungsanträge im Zusammenwirken mit den gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen treffen. Zu beachten ist, daß Beschwerden der Werk tätigen gegen diese Entscheidungen bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden einzulegen sind (§ 10 DB zur WLVO).

Wird zum Wohnungsantrag eine ablehnende Entscheidung getroffen, so ist sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wurde der Antrag registriert, so ist der Bürger verpflichtet, spätere Veränderungen hinsichtlich der Angaben im Wohnungsantrag dem zuständigen Rat unverzüglich mitzuteilen. Bei Registrierung des Wohnungsantrags ist davon auszugehen, daß das Wohnungsproblem des Bürgers unter Beachtung territorialer, sozialer und volkswirtschaftlicher Erfordernisse gelöst wird. Mit der Registrierung wird jedoch noch nicht festgelegt, in welchem Jahr der Woh-

9 Vgl. J. Ohmann, „Zur Neugestaltung des Wohnungsantrages nach den Anforderungen der Wohnraumlenkungsverordnung“, organisation, 1986/4, S. 14-16.